

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

28. März 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

Chargé
Im Doppel

Verwaltungsgericht des Kantons
Militärstr. 36
8004 Zürich

In Sachen

Verein PSYCHEX

BF

gegen

- 1. PUK Zürich, Lenggstr. 32, 8032 Zürich**
- 2. Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich**

BG

betr. Art. 6 EMRK etc.

verlangen wir mit **Beschwerde** gestützt auf Art. 13 EMRK die Feststellung, dass die BG z.T. wiederholte Verbrechen gegen Art. 6 Ziff. 1, Art. 8, Art. 10, Art. 11 und Art. 14 EMRK begangen haben, ausserdem sei gestützt auf § 167 GOG Strafanzeige wegen Amtsmisbrauch zu erstatten, unter KEF.

1. Der BF hat am 10.9.2012 per E-Mail und am 13.9.2012 per Post von der BG die Verteilung des folgenden Briefes an sämtliche sich in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich befindlichen Menschen verlangt:

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

*Hiermit lädt Sie der Verein PSYCHEX zu einer Gerichtsverhandlung am **Mittwoch, 26. Sept. 2012, 09.00 Uhr im Bezirksgericht Zürich, Wengistr. 30, Gerichtssaal 9**, ein. Auch später Ankommende haben gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK das Menschenrecht, der öffentlichen Verhandlung beizuwohnen.*

In der Verhandlung geht es um eine Klage des Vereins PSYCHEX gegen „den Beobachter“, ein Produkt der Axel Springer Schweiz AG. Wir verlangen, dass der Beobachter eine Gegendarstellung veröffentlicht, weil er in seiner Ausgabe vom 8. Juni 2012 den Verein diffamiert hat.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

An der Verhandlung werden zahlreiche Aspekte des sogenannten fürsorglichen Freiheitsentzugs (FFE) zur Sprache kommen, ein Thema, das möglicherweise auch Ihr Interesse zu erregen vermag.

*Mit freundlichen Grüßen
RA Edmund Schönenberger*

2. Im Begleitbrief an die BG 1 ist verlangt worden, dass uns umgehend die Anzahl der Exemplare bekannt gegeben wird.
3. Sie hat sich in mutistisches Schweigen gehüllt. Eine Verteilung ist unterblieben.
4. Der Verein hatte schon früher die Verteilung einer Einladung an die InsassInnen der BG 1 verlangt, wogegen sie sich mit folgender Begründung gestemmt hat:

----- Original Message -----

From: [Baumgartner Niklaus](mailto:Niklaus.Baumgartner@open.telekom.rs)
To: ['edmund@open.telekom.rs'](mailto:edmund@open.telekom.rs)
Cc: [Sekretariat Seifritz](mailto:Sekretariat@psychex.ch)
Sent: Tuesday, August 07, 2012 6:19 PM
Subject: Psychex

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Gerne bestätigen wir den Eingang Ihres Emails.

Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich sehen wir keine Veranlassung, Ihrer Aufforderung Folge zu leisten. Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 11. Mai 2000 (VB.2000.00066) ergibt sich, dass zwar ausnahmsweise ein Anspruch auf staatliche Leistung bestehen kann, dass dieser aber an die Ausübung von Freiheitsrechten gebunden ist. Das Schreiben, dessen Weiterleitung an die Patientinnen und Patienten Sie beantragen, betrifft eine Gerichtsverhandlung zwischen der Psychex und dem Beobachter. Mit der Wahrnehmung von Freiheitsrechten der Patientinnen und Patienten hat dies nichts zu tun. Es besteht deshalb kein Anspruch der Psychex, dass die PUK das Schreiben der Psychex verteilt. Wir erachten daher die Angelegenheit für uns als erledigt.

Freundliche Grüsse

*Niklaus Baumgartner
Leiter Betrieb und Infrastruktur / Stv. Spitaldirektor*

5. Wir hatten wie folgt repliziert:

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

----- Original Message -----

From: [Edmund Schönenberger](#)
To: [Sekretariat Seifritz](#) ; [Baumgartner Niklaus](#)
Cc:
Sent: Tuesday, August 07, 2012 7:10 PM
Subject: Re: Psychex

Sehr geehrter Herr Baumgartner

Es darf doch nicht wahr sein, dass gleich zwei Instanzen - nämlich das Burghölzli und die Gesundheitsdirektion - gleichermassen strohdumm sind:

Wie Sie selber noch feststellen,

...(kann (und muss bei korrekter Anwendung des Grundsatzes verwaltungsmässigen Handelns; Anm. von mir)) ein Anspruch auf staatliche Leistung bestehen, dass dieser aber an die Ausübung von Freiheitsrechten gebunden ist.

Ist für Sie die Teilnahme eines Anstaltsinsassen an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht nur kein Menschen-, sondern auch kein Freiheitsrecht?

Ist das Menschenrecht auf Briefverkehr im Sinne von Art. 8 EMRK nicht nur kein Menschen-, sondern auch kein Freiheitsrecht?

Ist die Möglichkeit eines Anstaltsinsassen, sich im Sinne von Art. 10 EMRK zu einer Gerichtsverhandlung einladen zu lassen und sich selber frei zu informieren, nicht nur kein Menschen-, sondern auch kein Freiheitsrecht?

Ist die Möglichkeit eines Anstaltsinsassen, sich im Sinne von Art. 11 EMRK zu einer Gerichtsverhandlung einladen zu lassen, sich mit einer Prozesspartei friedlich zu versammeln und frei zusammenzuschliessen, nicht nur kein Menschen-, sondern auch kein Freiheitsrecht?

Haben Anstaltsinsassen unterm Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 EMRK nicht die gleichen Möglichkeiten, ihre Menschenrechte wie alle übrigen Menschen auszuüben?

Ich empfehle Ihnen dringend, sich zwecks Vermeidung eines neuerlichen Skandals mit Ihrer Aufsichtsbehörde noch einmal in Klausur zu begeben und sich auch von kompetenten Menschenrechtsspezialisten beraten zu lassen.

Ich weise Sie darauf hin, dass Ihre Weigerung amtsmissbräuchlich ist.

Falls Sie sich weiter sperren, werden wir wissen, was zu tun ist.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

MfG
Verein PSYCHEX

6. Dem ist nichts beizufügen.

7. Die inquisitorisch/holocaust'sche Dimension der Zwangspsychiatrie ist jüngst wieder einmal zusammengefasst worden. Die vernichtende Kritik gilt – *mutatis mutandis* – auch im vorliegenden Verfahren, weshalb sie, um die psychiatrischen Machenschaften in den Gesamtzusammenhang zu stellen, zum Bestandteil der Beschwerde erklärt wird ([Beilage 1](#)).

8. Die Beschwerde gegen den BG 1 war an den Regierungsrat gerichtet worden, weil zwischen den beiden BG Absprachen bestanden und die BG 2 deshalb als befangen galt. Es ist verlangt worden, die Beschwerde einer anderen Direktion zum Entscheid zuzuteilen.

Als ob sie das nichts angehe, hat die BG 2 die Bearbeitung der Sache übernommen (Beilage 2).

Bis heute ist jedoch kein Entscheid ergangen. Art. 6 Ziff. 1 EMRK schreibt vor, dass über eine Sache entschieden und dass gleichzeitig das im Menschenrecht verankerte Beschleunigungsgebot beachtet werden muss. Dem Gericht vorgeschaltete Verwaltungsverfahren dürfen die gesetzte Frist selbstverständlich nicht beeinträchtigen. Die Rechtsverweigerung und die Schlampigkeit stellen neben dem schon gerügten - nämlich einem Anstaltsinsassen die Teilnahme an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung nicht zu ermöglichen - zwei weitere Verbrechen gegen dasselbe Menschenrecht dar.

9. Die Feststellungspflicht sämtlicher gerügter Verbrechen gegen die Menschenrechte stützt sich auf Art. 13 EMRK:

Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfalle nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemessene Kompensation gewährt worden sei (a.a. O., Ziff. .66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsstanz getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist (Kassationsgericht Kt. ZH vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f., Unterstreichungen original).

10. Art. 312 StGB lautet wie folgt:

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Es kann bei objektiver Betrachtung keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, dass die Weigerung, unseren einwandfreien Brief den InsassInnen der Anstalt zu verteilen, den Tatbestand des Amtsmissbrauchs *in optima forma* erfüllt, weshalb Anzeige zu erstatten ist. Der durch die gerügten Verbrechen gegen die Menschenrechte zugefügte Nachteil sticht ins Auge. Die Strafverfolgungsbehörde und der zuständige Strafrichter sind jetzt schon darauf hinzuweisen, dass das Verhalten der Verantwortlichen auch für einen besonnenen Laien als vollkommen unverständlich, nicht nachvollziehbar, ja abwegig erscheint und damit die Merkmale einer Geisteskrankheit aufscheinen. Statt einer Strafe wird eine Massnahme anzuordnen und werden die Täter den gleichen Prozeduren ausgesetzt sein, wie sie das ihren Opfern zumuten – gewaltsames Packen mittels Aufgeböten, Fesselung auf einem Schragen und Pumpen der „Gaben“ mittels Injektionsnadeln in den Körper.

Die Anzeigepflicht auch des Verwaltungsgerichts ist in § 167 GOG festgeschrieben:

Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an.

RA Roger Burges


RA Edmund Schönenberger

2 Beilagen

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68